



Tradition und Zukunft

## Merkblatt

zur Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen aus Gärten und aus der Unterhaltung von Verkehrswegen, Wasserkraftanlagen und Gewässern Stand: Juni 2018

Dieses Merkblatt basiert auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von dafür zugelassenen Beseitigungsanlagen (PflAbfV) und der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB).

## 1. Verwertung:

Grundsätzlich geht eine Verwertung pflanzlicher Abfälle, z.B. durch Häckseln, Kompostieren, Verarbeitung zu Hackschnitzeln, energetische Verwertung, Entsorgen in der Biotonne etc., einer Beseitigung durch Verbrennen vor.

Auch das Verrotten stellt eine Verwertungsmöglichkeit dar. Pflanzliche Gartenabfälle (auch Laub, Gras und Moos) dürfen dort, wo sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Mit Blick auf die abfallwirtschaftliche Zielsetzung ist es für alle Gartenbesitzer ferner zumutbar, Gartenabfälle an einer Grüngutannahmestelle im Landkreis anzuliefern. Durch eine Verwertung werden die pflanzlichen Abfälle dem natürlichen Stoffkreislauf wieder zugeführt.

# 2. Beseitigung durch Verbrennen:

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden; ein Verbrennen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nicht zulässig.

#### Zu beachtende Vorgaben:

Vor dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist die Integrierte Leitstelle Straubing (ILS), Siemensstraße 21, 94315 Straubing, unter Angabe der Kontaktdaten des Betroffenen samt Handynummer, der Flurstücksdaten sowie der Art der pflanzlichen Abfälle und des beabsichtigen Verbrennungszeitraumes zu informieren.

E-Mail: leitung.straubing@ils.brk.de

Fax: 09421/1885-141

Gegebenenfalls sind zudem die zuständige Polizeidienststelle sowie die örtliche Feuerwehr zu verständigen.

- 1. Das Verbrennen ist nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.
- 2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsstelle hinaus sind zu verhindern.
- 3. Offene Feuerstätten im Freien müssen
  - von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen vom Dachvorsprung gemessen - mindestens 5 m,
  - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  - von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung des Abbrandortes keine schützenswerten Flächen befinden.

- 4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- 5. Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten; Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Anbruch der Dunkelheit, erloschen sein.
- 6. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- 7. Die Vorhaltung von Löschwasser wird empfohlen. Bei längeren Trockenperioden wird vom Verbrennen von pflanzlichen Abfällen abgeraten.
- 8. Sofern das Verbrennen in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen soll, ist die Zulässigkeit vorab mit dem Landratsamt abzuklären.
- 9. Die Aufschichtung der pflanzlichen Abfälle soll erst kurz vor dem Abbrand erfolgen, damit Tiere, die ihren Unterschlupf im Holz gesucht haben, nicht mitverbrannt werden.
- Brandrückstände sind nach Erkalten der Glut ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Bei kleineren Mengen kann die Asche über die Restmülltonne entsorgt werden.
- 11. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle darf nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu entsorgen.

Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

## **Ansprechpartner:**

Landratsamt Straubing-Bogen Umwelt- und Naturschutz Leutnerstr. 15 94315 Straubing

Fr. Nebel 09421/973-110 (nebel.veronika@landkreis-straubing-bogen.de)
Fr. Achatz 09421/973-266 (achatz.hildegard@landkreis-straubing-bogen.de)